

An die  
Bildungsdirektion für Kärnten

Abteilung:

Adresse:

## Anzeige des häuslichen Unterrichts für die . Schulstufe im Schuljahr

Gemäß § 11 Abs. 3 Schulpflichtgesetz:  
Die Anzeige ist jedenfalls bis eine Woche nach Ende des  
vorhergehenden Unterrichtsjahres einzubringen.  
(Fristende für das Schuljahr 2023/24 ist somit der 12.7.2024)

### I. Daten des Kindes

Vorname der Schülerin/des Schülers

Nachname der Schülerin/des Schülers

Geschlecht

Geburtsdatum

Stammschule / Sprengelschule

### II. Daten der/des Erziehungsberechtigten

Erziehungsberechtigter:

Vater  
Mutter  
beide  
sonstige

Vorname der/des Erziehungsberechtigten

Nachname der/des Erziehungsberechtigten

Tel. Nr.

E-Mail-Adresse

Straße/Hausnr.

PLZ

Ort

### III. Von wem wird das Kind führend unterrichtet?

Erziehungsberechtigte ..... (Vor- und Nachname, Geb.-Datum)

Erziehungsberechtigter ..... (Vor- und Nachname, Geb.-Datum)

Sonstige Person ..... (Vor- und Nachname, Geb.-Datum)

Adresse der sonstigen Person

(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnr.)

Beruf bzw. Ausbildung der/des Unterrichtenden:

Derzeit tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der/des Unterrichtenden:

### IV. Das Kind wird nach folgendem Lehrplan unterrichtet:

Volksschule

Mittelschule

Allgemeinbildende höhere Schule

Sonderschule

Berufsbildende mittlere oder höhere Schule: Angabe des Lehrplanes bzw. der Schulart:

Schulstufe

An welchem Ort wird der Unterricht erfolgen?

Wann wird der tägliche Unterricht stattfinden? (Aufteilung der Unterrichtsstunden)

Hat die/der Unterrichtende Kenntnisse über den Lehrplan der jeweiligen Schulart und Schulstufe? Wie und wodurch wurden diese Kenntnisse angeeignet?

Nach welchem pädagogischen Konzept<sup>1</sup> wird das Kind unterrichtet? Hierbei ist eine Zusammenfassung des pädagogischen Konzepts anzuführen.

#### V. Vorzulegende Dokumente

##### **Verpflichtende Beilagen:**

Kopie der Geburtsurkunde des Kindes

Kopie des Meldezettels des Kindes

bei Erstantrag: Jahreszeugnis der zuletzt besuchten Schule bzw. in der ersten Schulstufe Bestätigung der Schulleitung über die Schulreife

bei Folgeantrag: Externistenprüfungszeugnis

Ein Überspringen oder ein Wechsel der Schulstufe ist im häuslichen Unterricht nicht zulässig. Vor Ende des Unterrichtsjahres muss eine **Externistenprüfung** abgelegt werden. Eine Kopie des Zeugnisses muss der Bildungsdirektion für Kärnten umgehend vorgelegt werden. Wird diese Prüfung nicht rechtzeitig abgelegt, gilt der Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichts als nicht erbracht.

Mit meiner Unterschrift bestätige, ich dass die obigen Angaben wahrheitsgemäß erfolgt sind

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Der häusliche Unterricht ist nicht zulässig, wenn ein Kind aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse eine **Deutschförderklasse** oder einen **Deutschförderkurs** zu besuchen hat. Bei **Erstantragstellung** sind daher **die ausreichenden Deutschkenntnisse** durch das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule nachzuweisen. Bei Kindern in der ersten Schulstufe ist eine schriftliche Bestätigung der Schulleitung der Sprengelschule über die Schulreife zu übermitteln.

Beilage: Informationsblatt zum häuslichen Unterricht

---

<sup>1</sup>Ein pädagogisches Konzept erfordert zumindest Leitlinien nach welchen der Unterricht erteilt werden soll, aus welchen Ziele, vergleichbar den Bildungs- und Lehraufgaben und die Art der Vermittlung dieser Ziele, vergleichbar den didaktischen Grundsätzen, hervorgehen. Dabei soll es ausreichend sein, wenn beispielsweise auf die Bildungs- und Lehraufgaben sowie die didaktischen Grundsätze eines verordneten Lehrplanes oder eines genehmigten Status Bezug genommen wird.